

Deutschland sehr qualvoll-mühselig, zunehmend ihres revolutionären Schwungs und Inhalts beraubt - in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Geltung. Die strafrechtliche Aufklärung verlief sich in ein *liberales Strafrecht*, für das Paul Johann Anselm Feuerbach (1775-1833) im ganzen, nicht nur in Deutschland, symbolhafter Repräsentant bleibt.⁶¹

Neben seinem strengen Gesetzlichkeitsprinzip verdient unter straftheoretischem Aspekt sein Tatprinzip besonders hervorgehoben zu werden: „Nulla poena sine lege; nullum crimen sine poena legali; nulla poena sine crimine“ (Keine Strafe ohne Gesetz; kein Verbrechen ohne Strafgesetz; keine Strafe ohne Verbrechen). Nachdem diese Prinzipien erstmals bereits im *Code pénal* (1810) gesetzlich verankert worden waren, wurden sie 1813 auch in dem wesentlich von Feuerbach beeinflussten bayrischen Gesetzbuch fixiert.

Es entsprach dem Rationalismus jener Zeit, Ziele und Zwecke der Strafe sehr pragmatisch und mechanisch zu begreifen. Feuerbach wollte, daß mit der gesetzlichen Strafandrohung der „sinnlichen Triebfeder“ zum Verbrechen ein Gegengewicht entgegengesetzt werde (sogenannte psychologische Zwangstheorie). In der dadurch geschaffenen psychischen Zwangslage für den potentiellen Täter solle allgemein vorbeugende Wirkung des Strafrechts (Generalprävention) liegen.

Da die Strafe durch die „Notwendigkeit der Erhaltung der wechselseitigen Freiheit aller, durch Aufhebung des sinnlichen Antriebes zu Rechtsverletzungen“ in Gestalt von „Leidenschaften, Neigungen und Begierden“ begründet sei, müsse sie dem Verbrechen ein Übel entgegenhalten, das unausbleiblich und größer sei als die Unlust, die dem nichtbefriedigten Antriebe zur Tat entspringe. „Der Zweck der Androhung der Strafe im Gesetz ist die Abschreckung aller, als möglicher Beleidiger, von Rechtsverletzungen.“ Und er definiert folgerichtig die (bürgerliche) Strafe als ein vom Staat wegen einer begangenen Rechtsverletzung zugefügtes, durch ein Strafgesetz vorher ange drohtes sinnliches Übel. Da für Feuerbach das Gesetz das entscheidende war, also auch die gesetzliche Strafandrohung, war für ihn die praktische Strafanwendung nur die Bestätigung der Ernstlichkeit des Willens des Gesetzgebers, der gesetzlichen Strafandrohung; die Praxis des Strafvollzuges fand daher bei ihm keine Aufmerksamkeit.⁶²

Während die strafrechtlichen Aufklärer und - in anderer Weise - dann auch Feuerbach die Begründung der Strafe und ihrer Zwecke sehr gesellschaftsbezogen oder praktisch faßten, griffen Kant und später Hegel zur Rechtfertigung der Strafe - idealistisch - auf „absolute“, ewige

Ideen des Rechts, der Gerechtigkeit und Freiheit zurück. Dies entsprach ideologisch der konkret-historischen Klassenlage der durch die Kleinstaaterei zersplitterten, ökonomisch schwachen deutschen Bourgeoisie, die angesichts eben ihrer ökonomischen und politischen Schwäche den Weg der Revolution nicht beschreiten konnte und, um zu Macht zu gelangen, den der Reformen einschlug.

Immanuel Kant faßte die Strafe als eine unausweichlich notwendige Folge der Straftat auf. Sie sei geboten, um der Idee des Rechts und der Gerechtigkeit zum Siege zu verhelfen, ihr Geltung zu verschaffen: *Fiat iustitia, pereat mundus!* (Es geschehe Gerechtigkeit, auch wenn die Welt darüber vergeht!) Es werde gestraft, allein weil der Täter verbrochen hat (*quia peccatum est*). Zweckmäßigkeit oder andere praktische Gründe anerkannte er nicht. Da das Verbrechen eine Verletzung des Rechts und des kategorischen Imperativs sei, sei die Strafe Rechtsfolge des Verbrechens, Befehl des kategorischen Imperativs und so ein Akt der Gerechtigkeit. Der Täter müsse solche Rechtsgüter verlieren, die er, mit freiem Willen handelnd, bei anderen zerstört hat.⁶³

Den höchsten idealistisch-philosophischen Ansatz zur Erklärung der Strafe entwickelte *Hegel* Sein Grundmodell der sozialen Beziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft leitete sich aus den Beziehungen von untereinander Waren austauschenden, daher und insoweit gleichen Individuen von Privateigentümern ab. In diesem Austausch realisiere sich die Freiheit der Individuen, die vor allem in der Freiheit des Eigentums bestehe (in der Freiheit, Eigentum zu besitzen). Jeder beständige sich in dieser seiner Freiheit (wechselseitig) durch den frei bestimmten Warenaustausch mit einem in gleicher Weise (als Privateigentümer) freien Individuum. Der dabei zu vollziehende Austausch von Gleichwertigem (= Äquivalenzprinzip) erbringe (in der Vorstellung) Gleichheit und Gerechtigkeit.⁶⁴

61 Vgl. R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961.

62 Vgl. P. J. A. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, Gießen 1840, §§ 9-20, S. 13-21.

63 Vgl. I. Kant, Metaphysik der Sitten, Leipzig 1919, S. 158 ff.

64 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 2, a. a. O., S. 190; vgl. auch M. Hollants, „Einige straftheoretische Überlegungen zu den Gedanken Marx' über Gleichheit und Gerechtigkeit in der ‚Kritik des Gothaer Programms‘“, Staat und Recht, 1980/2, S. 117 ff; A. A. Piontkowski, Hegels Lehre..., a. a. O.